

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 641.2 (Gesetz über das Halten von Hunden [HundeG] vom 5. Dezember 1983) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Hundegesetz (HundeG)

§ 3a Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Wer einen potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten, betreuen oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung.

⁴ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Hunde, bei denen aufgrund eines Gentestes eines anerkannten Labors nachgewiesen ist, dass sie weniger als 50 % einer potentiell gefährlichen Hunderasse in sich tragen.

§ 3b Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten wird, und die Beurteilung seines Wesens einer Bewilligung nicht offensichtlich entgegenstehen und wenn die gesuchstellende Person:

5. (geändert) die Herkunft des Hundes nachweist

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Hunde, die wegen ansteckender Krankheiten oder aufgrund ihres aggressiven Verhaltens für Mensch oder Tier gefährlich sind, müssen auf Anordnung der Gemeinde beseitigt werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

³ Die Kosten für die Beseitigung trägt der Halter oder die Halterin.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Wer über eine kantonale Bewilligung für die gewerbsmässige Zucht oder den gewerbsmässigen Handel mit Hunden verfügt, entrichtet eine pauschale Steuer. Massgebend für die Berechnung sind der durchschnittliche Tierbestand und der Steueransatz für einen Hund.

§ 13 Abs. 1

¹ Die Steuerpflicht entfällt für:

3. (geändert) Rettungshunde
4. (geändert) Blindenführhunde
5. (neu) Behindertenhunde

§ 19

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.